

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr 73

Ausgabetag 2. November 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite	Tag		Seite
21. 10. 1949	Gesetz über die Gewerbefreiheit	417	25. 10. 1949	Anordnung über Entgelte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	425
24. 10. 1949	Verordnung über die Bewirtschaftung von Kraftstoffen und Mineralölprodukten	418	16. 10. 1949	Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner	425
24. 10. 1949	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln vom 29. Dezember 1948	419		Alliierte Kommandantur Berlin	
11. 10. 1949	Neue Fassung der Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949	420	12. 10. 1949	Anordnung BK/O (49) 225 betr. Gesetz über Handelsfreiheit	428
15. 10. 1949	Anordnung über Entgelte im Speditionsgewerbe von Groß-Berlin	422	25. 10. 1949	Anordnung BK/O (49) 232 betr. Durchführung der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949	428

**Gesetz
über die Gewerbefreiheit
Vom 21. Oktober 1949**

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1

Zum Betrieb eines Gewerbes im Gebiet von Groß-Berlin ist jedermann nach Maßgabe dieses Gesetzes zuzulassen.

Voraussetzungen

2

Die Zulassung zum Betrieb eines Gewerbes kann nur wegen Fehlens der zur Ausübung des Gewerbes erforderlichen Sachkunde oder Zuverlässigkeit versagt werden.

33 34

Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 2 ist, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, als gegeben anzusehen, wenn für den Betriebsinhaber oder einen leitenden Angestellten eine dreijährige Tätigkeit in dem geplanten oder einem verwandten Gewerbebezweig nachgewiesen wird. Der Nachweis kann durch Ablegung einer Prüfung ersetzt werden.

§ 4

Mangelnde Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 ist insbesondere anzunehmen, wenn der Betriebsinhaber oder der leitende Angestellte, der die Voraussetzungen für die Zulassung im Hinblick auf die Sachkunde erfüllt, wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bestraft ist, die wegen ihrer Schwere

oder ihrer Wiederholung sowie wegen ihres Zusammenhanges mit dem Gewerbe eine ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes nicht erwarten lassen.

Ist ein Strafverfahren anhängig, so kann die Zulassung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens ausgesetzt werden.

35

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen würden. Dieser Widerruf darf nur innerhalb von drei Jahren nach Zulassung und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden der zum Widerruf berechtigenden Tatsachen erfolgen.

Verfahren

6

Die Zulassung gilt mit der Aushändigung des Gewerbeausweises als vollzogen.

Der Gewerbeausweis wird auf Antrag von dem für den Sitz des Gewerbebetriebes zuständigen Bezirksamt, Abteilung Wirtschaft, ausgestellt.

Die gleiche Dienststelle spricht nach Anhörung der zuständigen Vertretung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Versagung, den Widerruf (§ 5) und die Zurücknahme (§ 8) der Zulassung aus.

37

Die Zulassung gewährt keinen Rechtsanspruch auf Zuteilungen, insbesondere von bewirtschafteten Waren, Energie, Arbeitskräften, Wohn- und Gewerberäumen.

§ 8

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Gewerbetätigkeit nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zulassung aufgenommen oder später auf die Dauer von mehr als sechs Monaten unterbrochen wird, es sei denn, daß auf Grund von Vorbereitungsmaßnahmen die ernstliche Absicht, die Gewerbetätigkeit alsbald aufzunehmen, nachgewiesen wird.

§ 9

Vor einer Versagung, einem Widerruf oder einer Zurücknahme der Zulassung muß dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern.

Ist die Zulassung wegen Mangels der Zuverlässigkeit oder der erforderlichen Sachkunde zu versagen oder zu widerrufen, kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb deren an Stelle der unzuverlässigen oder sachunkundigen Person eine geeignete Person zu benennen ist.

Um die Schließung des Gewerbebetriebes auf Grund eines Widerrufs der Zulassung zu vermeiden, kann dem Inhaber auf Antrag gestattet werden, den Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist an einen Dritten, bei dem die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit für den betreffenden Gewerbebetrieb vorliegen müssen, zu verpachten oder zu veräußern.

§ 10

Versagung, Widerruf und Zurücknahme der Zulassung sind dem Antragsteller oder dem Betriebsinhaber mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein mitzuteilen. Der Bescheid muß mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Rechtsmittel

§ 11

Wird die Zulassung versagt, widerrufen oder zurückgenommen, ist das Rechtsmittel der Beschwerde an den Magistrat, Abteilung Wirtschaft, gegeben. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Bescheides bei dem Bezirksamt schriftlich einzureichen und binnen weiterer zwei Wochen zu begründen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde in der gleichen Zeit beim Magistrat eingereicht ist.

Das Bezirksamt leitet die Beschwerde, falls es ihr nicht selbst abhilft, unverzüglich dem Magistrat, Abteilung Wirtschaft, zu, der nach Anhörung der zuständigen Vertretung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung entscheidet. Für die Entscheidung des Magistrats gelten die Vorschriften des § 10 sinngemäß.

§ 12

Gegen Entscheidungen des Magistrats, durch die eine Beschwerde gemäß § 11 zurückgewiesen wird, kann binnen zwei Wochen nach Zugang Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden.

Strafbestimmung

§ 13

Wer ein Gewerbe ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung betreibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu DM 10 000,— (zehntausend Deutsche Mark) oder einer dieser Strafen bestraft.

Währungspolitische Übergangsbestimmungen

§ 14

Solange Groß-Berlin ein einheitliches Währungsgebiet noch nicht bildet, entscheidet über die Zulassung von Antragstellern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Währungsgebiet haben, der Magistrat, Abteilung Wirtschaft, im Benehmen mit den Bezirken.

Schlußbestimmungen

§ 15

Vorschriften der deutschen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen, die das öffentliche Gesundheitswesen, die öffentliche Sicherheit oder Fürsorge betreffen, bleiben unberührt.

§ 16

Der Magistrat von Groß-Berlin erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Friedensburg

Verordnung

über die Bewirtschaftung von Kraftstoffen und Mineralölprodukten

Vom 24. Oktober 1949

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) und der Anordnung BK/O (46) 82 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 4. Februar 1946 wird nachstehende Verordnung erlassen: I-1

§ 1

Mineralöle, Mineralölwache, technische Fette, Teer und Teerprodukte sowie Fest- und Gaskraftstoffe werden von der Abteilung Verkehr und Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungsaufgaben der Abteilung Verkehr und Betriebe werden von ihrer Kraftstoff- und Mineralölstelle ausgeübt.

Der freie Verkauf und die freie Verwendung sind untersagt. Die genannten bewirtschafteten Produkte dürfen nur mit Genehmigung in den freigegebenen Sorten und Mengen erworben, gelagert, verarbeitet und verkauft sowie verbraucht werden. Die Genehmigung kann in Form von Bezugskarten, Bezugsscheinen oder ähnliche Weise gegeben werden.

§ 2

Als Mineralölprodukte, Mineralölwache, technische Fette, Teer und Teerprodukte sowie Fest- und Gaskraftstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten, und zwar gleichgültig, ob reine Urprodukte oder miteinander vermischte oder vermengt und gleichgültig, unter welcher Bezeichnung diese Stoffe gehandelt oder sonst irgendwie manipuliert werden.

I. Kraftstoffe:

Autobenzin
Dieselkraftstoff
Rohöl
Petroleum und petroleumhaltige Treibstoffe
Flüssiggas (Treibgas), Propan, Butan
Heiz- und Bunkeröl, Braun- und Steinkohlenteeröl.

II. Benzine und Benzol technischer Art:

Spezial- und Testbenzin
Lösungsmittel auf Mineralölbasis
Benzol
Benzol-Homologen
Methanol.

III. Schmierstoffe:

Spindelöle (Dest., Raff.), Maschinenöle (Dest., Raff.)
Zylinderöle (Heiß- und Satttdampf, Flmp. bis 285° und darüber)
Motorenöle (Autoöle einschl. Brigstock)
Getriebeöle, Kompressorenöle
Transformator- und Schalteröle
Turbinenöle
Kabelisolierte
Metallbearbeitungsöle (Schneid-, Bohr- und Härteöle)

dunkle Schmieröle und Extraöle
parff. Liquid. nach DAB
sämtliche Welölle, pharm., kosm. u. techn. Art
sonstige Schmieröle einschl. chem. Zusätze
(Graphit usw.)
Altöle.

IV. Fette:

Stauferfette
Spezialfette (Wasserpumpenfett, Wälzlager- und
Kugellagerfette, Heißwalzenfette usw.)
Wagenfette
sonstige Schmierfette einschl. chem. Zusätze
(Graphit usw.).

V. Festkraftstoffe:

Generatorholz
Tankholz
Braunkohlenbriketts
Anthrazit
Gaskoks
Steinkohlenschwelkoks
Braunkohlenskoks
Torf
Torfkoks
Holzkoks

soweit sie zum Betrieb
von Generatoren
verwandt werden.

VI. Bitumen.

VII. Teer- und Teererzeugnisse:

Rohteer
Straßenteer
Teerheißöle
Leicht-, Mittel- und Karbolöle.

§ 3

Die Kraftstoff- und Mineralölstelle ist berechtigt, von dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten bestimmte Verfügungen zu verlangen, insbesondere ihm die Veräußerung aufzugeben. Das gilt auch von Beständen, die in einem gerichtlichen oder Ordnungsstrafverfahren beschlagnahmt oder sonst sichergestellt worden sind, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs oder des Schwundes nicht abgewartet werden kann oder die alsbaldige Verwertung zur Befriedigung eines dringenden Bedarfes der Wirtschaft erforderlich ist. Der Erlös tritt an die Stelle der veräußerten Bestände.

§ 4

Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen nur mit Genehmigung der Kraftstoff- und Mineralölstelle für fremde Rechnung in Mineralöllagern und Tankstellen eingelagert werden. Die Genehmigungsurkunde ist bei der Einlagerung vorzulegen.

§ 5

Mineralöle und Mineralölprodukte dürfen auch für fremde Rechnung nur mit Genehmigung der Kraftstoff- und Mineralölstelle verarbeitet, umgearbeitet, bearbeitet, aufgearbeitet und regeneriert werden. Die Genehmigungsurkunde muß bei Beginn des Arbeitsprozesses vorliegen.

§ 6

Für fremde Rechnung gelagerte oder sonst irgendwie manipulierte Mineralölprodukte (§ 2) dürfen mit durch die Kraftstoff- und Mineralölstelle bewirtschafteten Stoffen ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung nicht vermengt oder vermischt werden. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 7

Innerhalb einer Frist von einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle Bestände an bewirtschafteten Mineralölen, Mineralölwachsen, technischen Fetten, Teer- und Teerprodukten sowie Fest- und Gaskraftstoffen unter Angabe der Sorten und Mengen zu melden. Das gleiche gilt für diejenigen Mengen, die für fremde Rechnung eingelagert (§ 4) oder zur Verarbeitung, Umarbeitung, Aufarbeitung oder Regeneration angenommen worden sind (§ 5) ohne Rücksicht auf den derzeitigen Verarbeitungszustand.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände, die seitens der Kraftstoff- und Mineralölstelle aus bezugsberechtigten Lieferungen stammen und den Bedarf von 4 Wochen nicht übersteigen.

Die Kraftstoff- und Mineralölstelle kann die laufende Meldung der jeweils vorhandenen Bestände zu von ihr zu bestimmenden Fristen anordnen.

Sie ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Bestimmungen der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) bestraft.

Die Kraftstoff- und Mineralölstelle ist für den Bereich dieser Verordnungen zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren nach Maßgabe §§ 4—21 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung befugt.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 50 des Kontrollrats vom 20. März 1947 (VOBl. S. 99).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Bewirtschaftung von Mineralölprodukten vom 30. März 1946 (VOBl. S. 118) aufgehoben.

Berlin, den 24. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln vom 29. Dezember 1948

Vom 24. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 5 Nr. 1 und 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17)/14. 8. 1943 (RGBl. I S. 488) wird verordnet:

§ 1

§ 17 der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln vom 29. Dezember 1948 (VOBl. 1949 I S. 41) erhält folgende Fassung:

- „(1) Fleisch jeder Art von warmblütigen Tieren, Fleischwaren, Wurst, Milch und flüssige Milcherzeugnisse, wie Buttermilch, dürfen im Umherziehen, im Straßenhandel oder auf Märkten unter freiem Himmel nicht feilgehalten oder verkauft werden. Dies gilt jedoch nicht für Milch und Milcherzeugnisse in verschlossenen Flaschen sowie für gebratene Würste und warme Würstchen zum sofortigen Genuß.
- (2) Fische, frisch, geräuchert oder zubereitet, dürfen im Straßenhandel oder im Umherziehen nicht feilgehalten oder verkauft werden.
- (3) Speiseeis darf im Straßenhandel oder im Umherziehen nur in abgabefertigen Packungen feilgehalten oder verkauft werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Neue Fassung
der Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der
Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des
Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung)
vom 20. März 1949

Vom 11. Oktober 1949

Auf Grund des § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung — WEVO —) vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 409) wird der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Ziffer 9 WEVO nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Kämmerer

Dr. Haas

Durchführungsbestimmungen
zu den Vorschriften der Ziffer 9 der Dritten Verordnung
zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungs-
verordnung — WEVO —) vom 20. März 1949 (LAKDB)

Vom 11. Oktober 1949

Auf Grund von Ziffer 9 Buchst. e, f und h der WEVO vom 20. März 1949 wird zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnausgleichskasse folgendes bestimmt:

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn

§ 1

Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ im Sinne der Ziffer 9 Buchstabe b, c und d Währungsergänzungsverordnung (WEVO) bestimmen sich nach § 1 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 (LStDB) vom 10. März 1939 (RGBl. I S. 449).

§ 2

(1) „Arbeitslohn“ im Sinne der Ziffer 9 Buchst. b, c und d WEVO sind grundsätzlich alle Zuwendungen an den Arbeitnehmer, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) unterliegen, mithin alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 1 LStDB).

(2) Abweichend von der lohnsteuerlichen Behandlung gelten als Arbeitslohn im Sinne der WEVO:

- Entlohnung für Mehrarbeit und Akkordarbeit sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Jubiläumsgaben, dreizehntes Monatsgehalt, Prämien für Verbesserungsvorschläge,
- Gesundheits-, Schmutz-, Werkzeug-, Erschwerungs- und Gefahreneulagen,
- Barabgeltung für nicht gelieferte Arbeits-(Schutz-)Kleidung,
- von der Versicherungsanstalt Berlin gewährtes Krankengeld und von den Arbeitgebern gewährte Krankengeldzuschüsse.

(3) Abweichend von der lohnsteuerlichen Behandlung gelten nicht als Arbeitslohn Sterbegelder, die von der VAB gezahlt werden.

II. Abführungspflicht des Arbeitgebers

(Ziffer 9 Buchst. b WEVO)

§ 3

(1) Die Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern den nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verbleibenden Arbeitslohn (Netto-Arbeitslohn) oder das Netto-Gehalt nur dann in voller Höhe in Westmark zahlen, wenn ihnen eine Bescheinigung einer westlichen Kartenstelle vorgelegt wird, daß der Arbeitnehmer und, falls er verheiratet ist, auch seine Ehefrau, die Lebensmittellkarten in Westberlin für den Monat bezogen hat, für den die Lohn- und Gehaltszahlung geleistet wird.

(2) Die Bescheinigungen der Kartenstellen sind vom Arbeitgeber zusammen mit den Lohnsteuerkarten aufzubewahren und bei Nachprüfung vorzuweisen.

(3) Von der Aufbewahrungspflicht sind Arbeitgeber ausnahmsweise für die Arbeitnehmer befreit, die ständig wechselnde, mindestens mehr als 3 Arbeitsstätten in einem Monat haben. In diesen Fällen vermerken die Arbeitgeber auf der Rückseite der Bescheinigung den Tag der Beschäftigung sowie ihren Firmennamen (Firmenstempel) und auf der von ihnen aufzubewahrenden Gehaltsquittung des Arbeitnehmers dessen Personalien und die laufende Nummer der vorgelegten Bescheinigung der Kartenstelle.

§ 4

(1) Die Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmern, die eine Bescheinigung der Kartenstelle über den Bezug der Lebensmittellkarten für ihre Person nicht vorlegen können, nur 10% des Nettolohnes oder -gehaltes in Westmark auszahlen. Die verbleibenden 90% sind in Westmark an die Lohnausgleichskasse, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, oder für deren Rechnung an eine in den westlichen Sektoren von Berlin gelegene Bezirksbank, Sparkasse oder Volksbankfiliale abzuführen, die hierfür den gleichen Nennbetrag in Ostmark auszuhändigen.

(2) Legt ein Arbeitnehmer zwar eine Bescheinigung über den Bezug der Lebensmittellkarten für seine Person vor, erstreckt sich bei Verheirateten die Bescheinigung aber nicht auf die Ehefrau, so dürfen die Arbeitgeber nur 50% des Nettolohnes oder -gehaltes, höchstens aber 125 DM monatlich (4,16 DM täglich) in Westmark auszahlen. Die verbleibenden 50%, jedoch bei Nettoeinzügen von mehr als 250 DM monatlich (8,33 DM täglich) der 125 DM (4,16 DM) übersteigende Betrag, sind an eine der im Absatz 1 bezeichneten Stellen abzuführen, die hierfür den gleichen Nennbetrag in Ostmark auszuhändigen.

(3) Der Umtausch muß in den Fällen der Absätze 1 und 2 binnen einer Woche nach der Zahlung der Löhne und Gehälter bewirkt werden. Bei dem Umtausch ist von den Arbeitgebern eine Erklärung nach Muster 1 abzugeben.

§ 5

(1) Die Lohnausgleichskasse kann die in Ziffer 9 Buchst. b WEVO zur Abführung gesetzte Frist auf Antrag verlängern (Stundung), wenn ein Antrag auf Zustimmung zum Abschluß von Arbeitsverträgen, die über Ostmark lauten, bei der Abführung Arbeit gestellt ist (Ziffer 1 Buchst. c WEVO) und zu erwarten ist, daß diesem Antrag stattgegeben und eine teilweise oder völlige Befreiung von der Abführungspflicht erteilt werden wird. Diese Fristverlängerung ist in der Regel nach der voraussichtlichen Dauer des Genehmigungsverfahrens zu bemessen. Ihre Gewährung ist jederzeit widerruflich.

(2) Eine Stundung von Abführungsbeträgen kann auf Antrag auch ausgesprochen werden, wenn ihre fristgemäße Abführung für den Arbeitgeber mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch auf die Abführung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung ist so lange zu gewähren, als dem Arbeitgeber im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage die Abführung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6

(1) Hat der Arbeitgeber die Abführung von Westmark im Umtausch gegen Ostmark, zu der er gemäß Ziffer 9 Buchst. b Satz 2 WEVO verpflichtet ist, unterlassen, oder ist bei der Abführung der Nettolohn- oder -gehaltsbeträge ein zu geringer Arbeitslohn oder ein zu geringer Hundertsatz zu Grunde gelegt worden, erläßt die Lohnausgleichskasse einen Anforderungsbescheid.

(2) Der Anforderungsbescheid ist schriftlich zu erteilen; er muß die Höhe der Westmarkbeträge, die der Arbeitgeber im Umtausch gegen Ostmark abzuführen hat, enthalten.

Er soll ferner enthalten:

- eine Anweisung, wo, wann und wie die Abführung zu erfolgen hat,
- eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Dienststelle es einzulegen ist,
- die Gründe, auf denen die Anforderung beruht.

§ 7

Beansprucht der Arbeitgeber aus Rechtsgründen einen Rücktausch in Westmark von Ostmarkbeträgen, die er bei Abführung der Westmark nach Ziffer 9 Buchst. b erhalten hat, erteilt ihm die Lohnausgleichskasse einen schriftlichen Bescheid. § 6 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Gegen die in §§ 6 und 7 bezeichneten Bescheide steht dem Arbeitgeber die Anfechtung zu, die binnen einem Monat bei der Lohnausgleichskasse anzubringen ist. Die Vorschriften des § 246 der Reichsabgabenordnung über den Beginn und die Inlaufsetzung der Rechtsmittelfrist finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Durch die Einlegung der Anfechtung wird die Wirkung des angefochtenen Anforderungsbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Verpflichtung zur Abführung der Westmark nicht aufgehoben. Die Lohnausgleichskasse kann die Vollziehung (§ 11 Abs. 1) aussetzen, geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung.

§ 10

(1) Die Lohnausgleichskasse kann einen nach §§ 6 und 7 erlassenen Bescheid zurücknehmen oder ändern. Will die Lohnausgleichskasse einen angefochtenen Bescheid nicht zurücknehmen oder ändern, so hat sie die Sache dem Leiter der Finanzabteilung des Magistrats (Kämmerer) vorzulegen.

(2) Der Kämmerer kann, anstatt über die Anfechtung zu entscheiden, die Lohnausgleichskasse anweisen, den Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern; anderenfalls entscheidet er über die Anfechtung.

§ 11

(1) Die Abführung der Westmark, die nach der Vorschrift der Ziffer 9 Buchst. b WEVO im Umtausch gegen Ostmark zu bewirken ist, kann im Verwaltungsweg erzwungen werden.

(2) Vollstreckungsbehörden sind die für den jeweiligen Arbeitgeber zuständigen Finanzämter, die auf Ersuchen der Lohnausgleichskasse und im Benehmen mit ihr die Vollstreckung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchzuführen haben.

III. Umtauschberechtigung der Arbeitnehmer

§ 12

(1) Die Lohnausgleichskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittellkarten in einem Westsektor von Berlin erhalten, aber in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, 60% ihres Nettolohnes oder -gehaltes im Verhältnis 1:1, höchstens aber monatlich 200 Ostmark (täglich 6,67 Ostmark), jedoch monatlich mindestens 60 Ostmark (täglich 2 Ostmark) umzutauschen. Sind Kinder vorhanden, gilt entweder die vorstehende, oder, falls sie für den Antragsteller günstiger ist, die davon abweichende Regelung, daß zu dem Mindestbetrag von 60 DM für jedes auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind ein Betrag von 25 DM bis zum Höchstbetrage von 260 DM hinzugerechnet wird.

1. Beispiel:

monatlicher Nettobezug 320,— DM, 3 Kinder
a) 60% von 320 DM 192,— DM
b) 60 DM + (3×25) 75 DM = ... 135,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu a): 192 DM.

2. Beispiel:

monatlicher Nettobezug 320,— DM, 6 Kinder
a) 60% von 320 DM 192,— DM
b) 60 DM + (6×25) 150 DM = ... 210,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu b): 210 DM.

3. Beispiel:

monatlicher Nettobezug 350,— DM, 3 Kinder
a) 60% von 350 DM 210,— DM
Höchstgrenze 200,— DM
b) 60 DM + (3×25) 75 DM = ... 135,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu a): 200 DM.

4. Beispiel:

monatlicher Nettobezug 350,— DM, 7 Kinder
a) 60% von 350 DM 210,— DM
Höchstgrenze 200,— DM
b) 60 DM + (7×25) 175 DM = ... 235,— DM
Umtauschbetrag nach der Berechnung zu b): 235 DM.

(2) Erhält im Falle des Absatz 1 ein Arbeitnehmer die Lebensmittellkarten in einem Westsektor von Berlin zwar für seine Person, nicht aber, sofern er verheiratet ist, auch für seine Ehefrau, so sind nur 30%, höchstens aber monatlich 100 Ostmark (täglich 3,33 Ostmark), mindestens jedoch 40 Ostmark (täglich 1,33 Ostmark) umzutauschen. Die in Absatz 1 vorgesehene Hinzurechnung für die auf die Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder kommt nur insoweit zum Ansatz, als etwa Kinder Lebensmittellkarten in einem Westsektor von Berlin beziehen. Der Nachweis hierfür wird auf Anforderung der Lohnausgleichsstelle durch Bescheinigung der Kartenstelle geführt. Der im Absatz 1 vorgesehene Höchstbetrag ermäßigt sich in einem solchen Fall auf 230 DM.

(3) Die Lohnausgleichskasse ist verpflichtet, Arbeitnehmern, die ihre Lebensmittellkarten in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor beziehen und in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor entlohnt werden, aber ihren alleinigen ständigen Wohnsitz in einem Westsektor von Berlin haben, 10% ihres Nettolohnes oder -gehaltes im Verhältnis 1:1, höchstens aber monatlich 30 Ostmark (täglich 1,— Ostmark) in Westmark umzutauschen.

(4) Unter sowjetischer Zone im Sinne dieser Bestimmung (vgl. auch Ziffer 9 Buchst. c und d WEVO) ist nur die nähere Umgebung Berlins zu verstehen, soweit sie mit der Vorortbahn oder den von der BVG betriebenen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (sog. Randgebiete).

(5) Für den Umtausch können Gehälter und Löhne nur soweit berücksichtigt werden, als sie nicht die in den Westsektoren für gleiche oder ähnliche Leistungen geltenden Gehälter und Löhne übersteigen. Im Zweifel bestimmt die Abteilung Arbeit die angemessene Höhe.

(6) Der Anspruch auf Umtausch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach dem Tage gestellt wird, an dem der Lohn- und Gehaltszeitraum, für den der Umtausch begehrt wird, endet.

§ 13

(1) Die Verpflichtung der Lohnausgleichskasse aus § 12 entfällt bei Arbeitnehmern, die zwischen dem 20. März und 30. Juni 1949 von ihrem zuständigen Wohnsitz-Arbeitsamt eine Genehmigung zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses in der sowjetischen Zone oder im sowjetischen Sektor nicht erhalten haben. Sie entfällt weiter bei Personen, die zwischen dem 20. März und 30. Juni 1949 in der Ostzone oder im Ostsektor in genehmigter Arbeit gestanden, ihr Arbeitsverhältnis aber länger als insgesamt 30 Tage unterbrochen haben.

(2) Hat eine zum Umtausch berechtigte Person für den gleichen Zeitraum, für den der Umtausch begehrt wird, Westmarkeinkünfte bezogen, so wird ein Umtausch nur in der Höhe gewährt, als Westmarkeinkünfte und Umtausch zusammen den jeweiligen Höchstbetrag nicht übersteigen.

(3) Stehen beide in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten im Arbeitsverhältnis und sind sie nach § 12 umtauschberechtigt, so werden die Nettozüge beider Eheleute zusammengerechnet und unterliegen als ein einheitlicher Nettozug dem Umtausch.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden Westmarkeinkünfte des einen Ehegatten wie Westmarkeinkünfte des anderen Ehegatten behandelt.

§ 14

Die Auszahlung der Westmark gegen Einzahlung der Ostmark in Fällen der Ziffer 9 Buchst. c Satz 3 und Ziffer 9 Buchst. d Satz 3 erfolgt durch eine Kasse (Lohnausgleichsstelle) des für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Bezirksamts.

§ 15

Von dem Arbeitnehmer sind gemäß Ziffer 9 Buchst. c Satz 3 und Ziffer 9 Buchst. d Satz 3 WEVO bei Einzahlung der zum Umtausch bestimmten Ostmark vorzulegen:

- eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung seines Arbeitgebers, die vom Arbeitsamt seines Wohnbezirkes abgestempelt sein muß. Die Lohnbescheinigung muß die Höhe der Brutto- und Nettobezüge, die Zeit, für welche die Bezüge gezahlt wurden und den Tag der Auszahlung enthalten,
- sofern ein Lohnausgleich nach Ziffer 9 Buchst. c in Frage kommt, eine Bescheinigung der zuständigen Kartenausgabestelle über den Bezug der Lebensmittelkarte,
- sofern gemäß Ziffer 9 Buchst. c ein Nachweis über die in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder erforderlich ist, die Lohnsteuerkarte oder ein entsprechender Bescheid des zuständigen Finanzamts,
- beim ersten Umtausch eine Erklärung nach Muster 2.

§ 16

Gegen Bescheide, durch die ein Umtausch ganz oder teilweise verweigert wird, ist die Beschwerde gegeben. Die Stelle, deren Bescheid angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen. Sie hat darüber zu beschließen. Will eine Lohnausgleichsstelle einen von ihr erteilten Bescheid nicht ändern, so hat sie die Beschwerde der Lohnausgleichskasse vorzulegen. Diese hat sie, wenn sie der Beschwerde nicht abhelfen will und der einen Umtausch Fordernde ausdrücklich eine weitere Entscheidung begehrt, dem Kämmerer zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17

Ist einem Arbeitnehmer ein Umtausch von Ostmark in Westmark gewährt worden, der ihm nach den Bestimmungen der WEVO nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand, so sind die zu Unrecht gezahlten Westmarkbeträge vom Arbeitnehmer im Umtausch gegen Ostmark zurückzuzahlen,

- wenn die fehlerhafte Behandlung der Verfügung, durch die der Umtausch angeordnet worden ist, auf Schreibfehlern, Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten beruht,
- wenn die Verfügung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang, Bestechung oder durch unrichtige oder irreführende Angaben des Arbeitnehmers oder seines Bevollmächtigten veranlaßt worden ist.

§ 18

Der nach § 17 vom Arbeitnehmer durchzuführende Rücktausch geschieht durch Verrechnung mit einem späteren Umtausch. Falls das nicht möglich ist, erläßt die Lohnausgleichskasse einen Anforderungsbescheid. Die Vorschriften der §§ 6, 8, 9, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

IV. Nachprüfung

§ 19

(1) Die Lohnausgleichskasse ist gemäß Ziffer 9 Buchst. g berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften unter Ziffer 9 Buchst. b, c und d nachzuprüfen.

(2) Die mit der Prüfung beauftragten Personen können zu diesem Zwecke die Geschäfts- oder Arbeitsräume der Arbeitgeber in den üblichen Geschäfts- oder Arbeitsstunden betreten. Auf Verlangen der Lohnausgleichskasse haben die Arbeitgeber für die Prüfer, die sich in ihrem Betrieb aufhalten haben, einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Prüfern jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie für die Prüfung bedürfen und ihnen alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Lohnausgleichskasse kann sich bei der Nachprüfung der Mithilfe der Finanzämter, insbesondere der Lohnsteuerstellen dieser Behörden bedienen.

V. Schlußvorschriften

§ 20

(1) Für die Zeit vom 27. März 1949 bis zum 30. Juni 1949 sind die Durchführungsbestimmungen in der Fassung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 (VOBl. I S. 205) anzuwenden. Hiervon ausgenommen ist die Vorschrift des § 2, soweit sie sich auf die Einnahmen bezieht, die aus einem früheren Dienstverhältnis zufließen, sowie die Vorschrift des § 12 Abs. 3 in der vorbezeichneten Fassung. Die §§ 3 und 4 sind darüber hinaus bis zum 31. Oktober 1949 in der vorbezeichneten Fassung anzuwenden.

(2) Vom 1. Juli 1949 ab gelten, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 Satz 3, diese Durchführungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der §§ 3, 4 und § 12 Abs. 2 erstmals auf die vom 1. November 1949 ab verdienten Nettolöhne und -gehälter anzuwenden sind.

Anordnung

über Entgelte im Speditionsgewerbe von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiber, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

Für die Berechnung der Entgelte im Speditionsgewerbe gilt der als Anlage beigefügte Tarif über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin vom 15. Oktober 1949.

§ 2

Die im Tarif genannten Sätze sind Höchstsätze.

§ 3

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Damit tritt die Anordnung PrA. BV - 1750 - 200/48 a/48 vom 29. Juli 1948 (VOBl. I, S. 404) außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anlage

Tarif

über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin vom 15. Oktober 1949

A. Rolleistungen

I. Rollbezirke Groß-Berlins

- Als Rollbezirke gelten die Verwaltungsbezirke. Als besonderer Rollbezirk gilt das Gebiet, das von der Ringbahn umschlossen wird.
- Alle Rollungen innerhalb eines Rollbezirks — also eines Verwaltungsbezirks oder innerhalb der Ringbahn — sind nach Gruppe 1, alle übrigen Rollungen nach Gruppe 2, abzurechnen.

II. Rollgelder

- Rollgeld für Fracht-, Sammel- und Eilgut bei der Anfuhr oder Abfuhr von und zur Bahn, Schiffsladestelle, Autoladestelle und vom und zum Lager des Spediteurs bei Ein- und Auslagerungen:

Sendungen im Gewicht		Gruppe 1		Gruppe 2	
		DM		DM	
bis	50 kg	1,50		1,80	
..	100 kg	2,50		3,—	
..	150 kg	3,75		4,50	
..	200 kg	5,—		6,—	
..	250 kg	6,25		7,50	
..	300 kg	7,50		9,—	
..	350 kg	8,75		10,50	
..	400 kg	10,—		12,—	

Sendungen im Gewicht	Gruppe 1 DM	Gruppe 2 DM
bis 450 kg	11,25	13,50
„ 500 kg	12,50	15,—
„ 600 kg	14,75	17,70
„ 700 kg	17,—	20,40
„ 800 kg	19,25	23,10
„ 900 kg	21,25	25,50
„ 1 000 kg	22,50	27,—
„ 1 100 kg	23,75	28,50
„ 1 200 kg	25,—	30,—
„ 1 300 kg	26,25	31,50
„ 1 400 kg	27,50	33,—
„ 1 500 kg	28,75	34,50
„ 1 600 kg	30,—	36,—
„ 1 700 kg	31,25	37,50
„ 1 800 kg	32,50	39,—
„ 1 900 kg	33,75	40,50
„ 2 000 kg	35,—	42,—
„ 2 100 kg	36,—	43,20
„ 2 200 kg	37,—	44,40
„ 2 300 kg	38,—	45,60
„ 2 400 kg	39,—	46,80
„ 2 500 kg	40,—	48,—
„ 2 600 kg	41,—	49,20
„ 2 700 kg	42,—	50,40
„ 2 800 kg	43,—	51,60
„ 2 900 kg	44,—	52,80
„ 3 000 kg	45,—	54,—
„ 3 100 kg	45,75	54,90
„ 3 200 kg	46,50	55,80
„ 3 300 kg	47,25	56,70
„ 3 400 kg	48,—	57,60
„ 3 500 kg	48,75	58,50
„ 3 600 kg	49,50	59,40
„ 3 700 kg	50,25	60,30
„ 3 800 kg	51,—	61,20
„ 3 900 kg	51,75	62,10
„ 4 000 kg	52,50	63,—
„ 4 100 kg	53,25	63,90
„ 4 200 kg	54,—	64,80
„ 4 300 kg	54,75	65,70
„ 4 400 kg	55,50	66,60
„ 4 500 kg	56,25	67,50
„ 4 600 kg	57,—	68,40
„ 4 700 kg	57,75	69,30
„ 4 800 kg	58,50	70,20
„ 4 900 kg	59,25	71,10
„ 5 000 kg	60,—	72,—

2. Rollgeld für Wagenladungen

bei Fracht- und Eilgut:

a) Tarifklasse A des Deutschen Eisenbahngütertarifs (DEGT).

Sendungen im Gewicht ab Gewichtsstufe	Gruppe 1 DM/% kg	Gruppe 2 DM/% kg
I ab 5 000 kg	1,20	1,45
II „ 10 000 kg	1,10	1,30
III „ 15 000 kg	1,—	1,20

b) Tarifklasse B des Deutschen Eisenbahngütertarifs (DEGT).

Sendungen im Gewicht ab Gewichtsstufe	Gruppe 1 DM/% kg	Gruppe 2 DM/% kg
I ab 5 000 kg	1,10	1,30
II „ 10 000 kg	1,—	1,20
III „ 15 000 kg	0,90	1,10

c) Tarifklasse C und niedriger tarifierende Güter des Deutschen Eisenbahngütertarifs (DEGT).

Sendungen im Gewicht ab Gewichtsstufe	Gruppe 1 DM/% kg	Gruppe 2 DM/% kg
I ab 5 000 kg	0,95	1,15
II „ 10 000 kg	0,90	1,05
III „ 15 000 kg	0,80	0,95

d) Für Sendungen im Gewicht von 5000 kg bis 10 000 kg wird das Rollgeld solange nach dem Satz der Gewichtsstufe I berechnet, bis die Berechnung für 10 000 kg nach dem Satz der Gewichtsstufe II ein niedrigeres Rollgeld ergibt. Das gilt sinngemäß für die Anwendung der Sätze für die Gewichtsstufe II bei Sendungen im Gewicht ab 10 000 kg.

3. Rollgeld für Stadtröllungen

von einer Stelle nach einer anderen Stelle Groß-Berlins wird zu den Rollgeldsätzen des Abschnitts II/1 durchgeführt und mit folgenden Aufschlägen versehen:

Bei Sendungen bis 1000 kg	50 %
„ „ 1500 kg	30 %
„ „ 2500 kg	15 %

4. Rollgeld für Expressgut

bei der Anfuhr oder Abfuhr von und zur Bahn und vom und zum Flughafen:

Sendungen im Gewicht von	Gruppe 1 DM	Gruppe 2 DM
1— 10 kg	0,80	1,—
11— 20 kg	1,20	1,50
21— 30 kg	1,55	1,90
31— 40 kg	1,90	2,30
41— 50 kg	2,20	2,70
51— 60 kg	2,50	3,10
61— 70 kg	2,75	3,40
71— 80 kg	3,—	3,70
81— 90 kg	3,25	4,—
91— 100 kg	3,50	4,30
101— 120 kg	3,90	4,90
121— 140 kg	4,40	5,50
141— 160 kg	4,80	6,—
161— 180 kg	5,20	6,50
181— 200 kg	5,60	7,—
und je weitere 50 kg	1,25	1,50

III. Bestimmungen für die Rollgeldberechnung

1. a) Das Rollgeld wird für Fracht-, Sammelgut, Eilgut und Stadtröllungen

für jede Frachtbriefsendung (auch Stadt- oder Teilfrachtbrief) nach dem wirklichen Gewicht, bei sperrigen Gütern nach dem doppelten wirklichen Gewicht nach den unter Abschnitt A II/1—4 genannten Abstufungen, berechnet.

Als sperrig gelten die im Verzeichnis der sperrigen Stückgüter des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B, aufgeführten und die nachstehend genannten Güter:

Möbel aller Art, Fahrräder, Fahrradrahmen, folgende Packmittel, neu oder gebraucht, soweit sie nicht ineinandergesetzt oder zerlegt sind:
Harrasse, Kisten, Käfige, Pappkästen, Körbe, Steigen und Verschläge.

b) Der Rollgeldberechnung bei Sammelgutsendungen ist das sich nach dem Begleitpapier für jede Teilsendung (nicht für jedes einzelne Stück) ergebende Gewicht zugrunde zu legen.

c) Das Rollgeld für Expressgut

wird nach dem in der Expressgüterkarte angegebenen Gewicht, bei sperrigen Gütern nach dem 1,5fachen wirklichen Gewicht gemäß Abschnitt A II/4 berechnet.

Als sperrig gelten die im Verzeichnis der sperrigen Expressgüter des Deutschen Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Expressgütertarifs, Teil I, aufgeführten Güter.

2. Abtragebestimmungen

- a) Für das Rollgeld werden anzurollende Güter dem Empfänger vor seinem Grundstück zur Abnahme bereitgestellt. Auf sein Verlangen und auf seine Gefahr werden Güter im Gewicht bis zu 50 kg das Stück, sofern ihr Umfang nicht die Beförderung durch einen Mann ausschließt, in Höfe, Keller und Stockwerke gegen eine an das Fahrpersonal zu zahlende Abtragegebühr abgetragen. Das Gleiche gilt bezüglich der Abtragegebühr für das Abtragen der abzuholenden Güter.

Der Spediteur kann mit dem Empfänger oder Auftraggeber ein besonderes Entgelt vereinbaren für Güter, die sich wegen ihrer Form, ihres Umfanges oder ihres Gewichts zur Verladung auf die regelmäßigen Beförderungsmittel des Spediteurs nicht eignen, zu deren Auf- und Abladen die üblichen Lademittel nicht genügen, zu deren Verbringen in die Wohnung oder Geschäftsstelle des Empfängers oder zu deren Abholung aus der Wohnung oder Geschäftsstelle des Absenders das ortsübliche Begleitpersonal nicht ausreicht.

- b) Für Güter im Gewicht bis zu 50 kg pro Stück wird eine besondere Abtragegebühr in ortsüblicher Höhe erhoben, die an das Fahrpersonal direkt zu entrichten ist.

3. Rückführungsrollgeld

Wenn eine abzuliefernde Sendung ohne Verschulden des Spediteurs bei der Anfuhr dem Empfänger nicht zugestellt werden kann, darf für die Rückführung nochmals Rollgeld erhoben werden.

B. Speditionsleistungen

1. Abfertigungsgebühr für ein- und ausgehende Sendungen und Stadtröllungen DM

Sendungen bis 50 kg	0,15	} je Frachtbrief
" über 50 kg—5000 kg	0,25	
" " 5000 kg	2,70	

2. Frachtbriefausfertigung DM

Für die Ausfertigung 0,30 je Frachtbrief

3. Bezetzen und Signieren

Für die Bezeichnung bzw. Signierung der Frachtstücke, einschließlich der Lieferung der Beklebezettel, Farbe u. dgl. je DM —,15 für jedes Frachtstück.

4. Verwiegen

Für das Verwiegen auf Verlangen des Verfügungsberechtigten

für je angefangene 100 kg DM 0,12

5. Entladen oder Verladen von Wagenladungen

Bei direkter An- oder Abfuhr DM 0,25 per 100 kg.
Für Güter, zu deren Verladen oder Ausladen fachmännische Kenntnisse erforderlich sind, z. B. loses Porzellan, Glas- und Steingutwaren, Möbel, unverpackte Maschinen usw., können die ortsüblichen Gebühren erhoben werden.

6. Empfangen und Entladen

bei Eingang oder Verladen und Stapeln bei Versand von Sammelgut DM 0,50 per 100 kg.

7. Überweisen und Herausgeben

bei Selbstabholung DM 0,40 per 100 kg.

8. Nachnahmegebühr

Für die Einziehung und für die Auszahlung von Nachnahmen

bei einem Betrage bis zu DM 500,— je ½%,

mindestens

DM 0,30;

bei Beträgen über

DM 500,— je ¼%,

mindestens

DM 2,50.

9. Verlagsprovision

- a) Für sämtliche eingehenden und ausgehenden Sendungen für die vorauslagte Fracht 1%,
b) für unfrankierte Sendungen, die franko auszuliefern sind, 2%.

C. Lagerleistungen

1. Durchgangslager

Im Durchgangslager bei eingehenden Sendungen von Selbstabholern nach Ablauf der lagergeldfreien Zeit laut Avis DM 0,15 je 100 kg und Tag Lagergeld.

2. Im regelmäßigen Lagergeschäft

- a) Für Möbel (neue und alte aller Art), Umzugsgut, Theaterzubehör, Fahrräder und Fahrzeuge aller Art: DM 3,50 für den qm und angefangenen Lagermonat.

- b) Für alle nicht unter Abschnitt C 2/a genannten Güter, auch wenn die Güter in Einzelsendungen zur Auslieferung gelangen und der Einlagerer das Lagergeld zu zahlen hat:

In Mengen bis 2 000 kg	DM 0,70	für angefangene 50 kg und angefangenen Lagermonat.
mindestens	DM 0,90,	

in Mengen bis 5 000 kg	DM 1,—	} für angefangene 100 kg und angefangenen Lagermonat.
mindestens	DM 28,—	
in Mengen bis 10 000 kg	DM 0,70	
mindestens	DM 50,—	
in Mengen über 10 000 kg	DM 0,50	
mindestens	DM 70,—	

- c) Für sperrige Güter bei Gewichtsberechnungen nach den Bestimmungen des Abschnitts A III/1 a
50 % Zuschlag.

3. Ausfertigungsgebühr für den Lagerschein DM 1,35.

4. Ein- und Auslagern

für die unter C 2/a genannten Güter je qm je DM 0,90
für alle anderen Güter je 100 kg je DM 0,30.

5. Überweisungsgebühr für Lagergüter,

die nicht vom Lagerhalter gerollt werden
DM 0,40 per % kg.

D. Sonderleistungen

1. Versicherungsgebühren

Für Transport- und Lagerversicherungen auf Veranlassung des Auftraggebers beträgt die Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühr auf die Prämiensätze der Versicherungsanstalten

20% bei Prämien bis zu 1% und

10% bei Prämien über 1% der Versicherungssumme.

2. Zuschlag für Stellung von Arbeitskräften

Soweit zusätzliche Arbeitskräfte benötigt werden, können die hierfür aufgewendeten — tariflich zulässigen — Stundenlöhne mit einem Gemeinkostenzuschlag von 60% an den Auftraggeber weiterberechnet werden.

3. Winterzuschlag

Bei Eintritt von Winterglätte und Schnee und für die Dauer derselben wird, je nach dem Grade der Behinderung, ein „Winterzuschlag“ in Höhe von 25% bis 50% zu dem satzungsmäßigen Rollgeld erhoben.

Der Zeitpunkt, von dem ab dieser Zuschlag berechnet wird und die Dauer desselben sowie die Höhe des Zuschlages wird von der Preisbehörde bestimmt.

4. Im Tarif nicht genannte Leistungen

unterliegen der freien Vereinbarung. Die Entgelte sind jedoch in ortsüblicher Höhe zu bemessen.

Anordnung**über Entgelte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi — beide vom 28. September 1945 — VOBl. I S. 122, wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über Entgelte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. Juli 1948 (VOBl. I S. 404) wird aufgehoben.

Hiernach gilt für die Berechnung der Frachten im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen der Reichskraftwagentarif (RKT) ohne Erhöhungen.

§ 2

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1949. (5530 - 1275/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Richtlinien**für die Registrierung der Berliner Einwohner**

In Ausführung des Befehls BK/O (47) 244 der Alliierten Kommandantur vom 22. Oktober 1947 wird das Registrierungsverfahren durch die nachstehenden Bestimmungen neu geordnet:

Abschnitt A: Einleitung**I. Allgemeines**

Unter Registrierung wird hier die Erfassung aller Zu- und Fortzüge, Geburten und Sterbefälle sowie Personenstandsänderungen durch die beteiligten städtischen Dienststellen für Verwaltungs- und statistische Zwecke verstanden.

Die Meldungen dienen insbesondere der ordnungsmäßigen Anlage und Fortführung der Personen- und Haushaltskarteien und der Überwachung des Zuzugs; sie sollen eine laufende Fortschreibung der Einwohnerplatteln der Bezirksverwaltungen ermöglichen, so daß diese stets ein zuverlässiges Bild des Bestandes und der Zusammensetzung der Bevölkerung Groß-Berlins bieten.

II. Änderungen des bisherigen Verfahrens

An dem neuen Verfahren sind nur noch die Dienststellen beteiligt, für die die Registrierung der Einwohner notwendig ist. Die Bevölkerung nimmt an der Durchführung der Registrierung nicht mehr unmittelbar teil. Die Meldepflichtigen haben nur noch den zuständigen Polizeireviere ihre polizeilichen An- oder Abmeldungen (im folgenden kurz „Meldezettel“ genannt) vorzulegen. Die Registrierung erfolgt daraufhin für alle An- und Abmeldungen unter Verwendung der polizeilichen Meldezettel auf dem Dienstwege und in Sonderfällen mit den dazu vorgesehenen Vordrucken.

Die Stellen Statistik und Wahlen erstatten bei Umzügen innerhalb des Stadtgebietes keine Rückmeldungen mehr; der Vordruck Wahl 46 entfällt somit.

Die Kartenstellen registrieren nicht mehr die polizeilichen Anmeldungen und die standesamtlichen Meldungen über Geburten und Eheschließungen; sie erhalten nur noch die polizeilichen Abmeldungen und die standesamtlichen Todesmeldungen.

Die Arbeitsämter registrieren nicht mehr, d. h. ihnen werden weder die polizeilichen noch die standesamtlichen Meldungen zugeleitet.

Die Wohnungsämter sind bei dem Umlauf der standesamtlichen Geburtsmeldungen, die von den Stellen Statistik und Wahlen jetzt unmittelbar zu den Gesundheitsämtern gelangen, ausgeschaltet.

Die Kontrolle der Registrierung bei den städtischen Dienststellen durch die Polizeireviere ist auf Grund der neuen Regelung durch die vorliegenden Richtlinien nicht mehr erforderlich und entfällt daher. Die Polizeireviere vermerken jedoch bei Ummeldungen von Verwaltungsbezirk zu Verwaltungsbezirk auf der Anmeldung, ob dem Meldepflichtigen in dem alten Bezirk der Zuzug für dauernd oder nur befristet erteilt worden ist.

Die Wohnungsämter haben wegen der Kontrolle des Zuzugs eine erhöhte Verantwortung.

III. Genehmigung des Zuzugs

Ein Zuzug nach Berlin ist nach der Durchführungsvorschrift zur Berliner Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 9. September 1949 (VOBl. I Nr. 61 vom 16. September 1949) von der Genehmigung des Wohnungsamtes abhängig. Die Dienststellen des Magistrats und der Bezirke haben darauf hinzuwirken, daß jede Person, die nach Berlin zuziehen will, sich Gewißheit darüber verschafft, ob der beabsichtigte Zuzug überhaupt genehmigt werden kann.

Die polizeiliche An- und Abmeldung erfolgt unabhängig von der Zuzugsgenehmigung und der Registrierung. Die Polizeireviere sind nach der Verordnung über das Meldewesen vom 6. Januar 1938 verpflichtet, jede polizeiliche Anmeldung entgegenzunehmen. Sie werden jedoch die Meldepflichtigen darüber unterrichten, daß sie, sofern sie nicht bereits in dem Besitze der Zuzugsgenehmigung sind, nach den geltenden Bestimmungen in dem Wohnraum, für den sie sich anmelden, nur dann verbleiben dürfen, wenn sie die Zuzugsgenehmigung erhalten.

Die Registrierung bei den Dienststellen der Bezirksämter wird auf Grund des polizeilichen Meldezettels und unter Beachtung der folgenden Vorschriften vorgenommen.

Abschnitt B: Zuzug von auswärts**I. Anmeldung bei der Polizei**

Der nach Berlin Zuziehende hat sich nach den Vorschriften der Verordnung über das Meldewesen vom 6. Januar 1938 bei dem für ihn zuständigen Polizeirevier anzumelden. Das Polizeirevier gibt die Zweitschrift des Meldezettels, auf dem die städtischen Registrierungsstellen verzeichnet sind, an das Bezirksamt — Stelle Statistik und Wahlen —, spätestens am nächsten Tage bis 10 Uhr, weiter.

II. Registrierung bei den städtischen Dienststellen

Die Stelle Statistik und Wahlen nimmt noch am gleichen Tage die statistische Erfassung und die Registrierung vor und leitet den Meldezettel dem Wohnungsamt zu. Das Wohnungsamt hat die Genehmigung oder Ablehnung des Zuzugs auf dem polizeilichen Meldevordruck zu vermerken und ihn an die Stelle Statistik und Wahlen zurückzugeben.

III. Verfahren bei befristeter Zuzugsgenehmigung und bei Ablehnung des Zuzugs**a) Befristet.**

Wird dem Zuziehenden vom Wohnungsamt nur eine befristete Zuzugsgenehmigung erteilt, so ist dies auf dem Laufzettel der polizeilichen Anmeldung deutlich kenntlich zu machen. Die befristeten Zuzugsgenehmigungen werden von der Stelle Statistik und Wahlen nach Rückhalt der Meldezettel aussortiert und an das Wohnungsamt zurückgegeben. Vom Wohnungsamt werden die befristeten Zuzüge terminmäßig kontrolliert und spätere Veränderungen der Stelle Statistik und Wahlen zur Kenntnis gegeben. Dies gilt auch, wenn die befristete Zuzugsgenehmigung nicht verlängert wird. In diesem Fall sind auch die Kartenstelle und das Polizeirevier zu benachrichtigen. Hierfür ist der Vordruck Wahl 47 zu verwenden.

Zwischen dem Wohnungsamt und der Stelle Statistik und Wahlen eines Bezirkes kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, ein anderes Kontrollverfahren der befristeten Zuzüge vereinbart werden.

b) Abgelehnt.

Wird dem Zuziehenden die Zuzugsgenehmigung versagt, so ist auf der Vorderseite des Meldezettels in der Diagonale mit blauem Farbstift zu setzen:

„Zuzug abgelehnt“.

Der Grund der Ablehnung ist kurz zu vermerken.

Das Wohnungsamt hat von der Ablehnung der Stelle Statistik und Wahlen durch den polizeilichen Meldezettel oder durch den Vordruck Wahl 47 Mitteilung zu machen und ist außerdem verpflichtet, die Kartenstelle und das Polizeirevier durch Vordruck Wahl 47 zu benachrichtigen.

Abschnitt C: Abmeldung bei Fortzug nach auswärts

I. Abmeldung bei der Polizei

Beim Fortzug nach einem Ort außerhalb Groß-Berlins hat sich der Meldepflichtige bei dem für ihn zuständigen Polizeirevier abzumelden. Das Polizeirevier leitet die Zweitschrift der polizeilichen Abmeldung, auf der die Registrierungsstellen verzeichnet sind, dem Bezirksamt — Stelle Statistik und Wahlen —, zu.

II. Registrierung bei den städtischen Dienststellen

a) Beim Vorliegen einer polizeilichen Abmeldung

Die Stelle Statistik und Wahlen nimmt noch am gleichen Tage die statistische Erfassung und die Registrierung vor und leitet den Meldezettel folgenden Dienststellen zu:

1. der Kartenstelle
2. dem Wohnungsamt.

Vom Wohnungsamt ist der Meldezettel nach Erledigung an die Stelle Statistik und Wahlen zum endgültigen Verbleib zurückzugeben.

b) Beim Fehlen einer polizeilichen Abmeldung

Personen, die die ihnen zustehenden Lebensmittelkarten von der Kartenstelle in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht abgeholt haben oder denen die Lebensmittelkarten nicht ausgehändigt werden konnten, sind von der Kartenstelle zur weiteren Ermittlung durch Vordruck Wahl 44 zu melden. Dabei ist folgender Weg für den Laufzettel einzuhalten:

1. Stelle Statistik und Wahlen
2. Polizeirevier
3. die Stelle Statistik und Wahlen
4. die Kartenstelle
5. das Wohnungsamt.

Bevor das Polizeirevier den Laufzettel an die Stelle Statistik und Wahlen zurückleitet, stellt es, soweit noch nicht geschehen, Nachforschungen nach dem Verbleib des Meldepflichtigen an und führt gegebenenfalls die polizeiliche Abmeldung von Amts wegen durch.

Zur Kontrolle der erfolgten Registrierung ist der Laufzettel an die Stelle Statistik und Wahlen zum endgültigen Verbleib zurückzugeben.

Wird anderen Dienststellen ein nicht ordnungsgemäßer Fortzug bekannt, so sind sie verpflichtet, darüber möglichst mit Vordruck Wahl 44 der Stelle Statistik und Wahlen Kenntnis zu geben, die von sich aus die übrigen Registrierungsstellen benachrichtigt.

Wird der Polizei auf Grund des Meldeaustausches der Meldebehörden ein Fortzug ohne polizeiliche Abmeldung bekannt, so erhält die Stelle Statistik und Wahlen von dem Polizeirevier mit Vordruck Wahl 45 Nachricht, die an die auf dem Laufzettel genannten Dienststellen weiterzuleiten ist.

Abschnitt D: Ummeldungen bei Umzügen innerhalb des Stadtgebietes von Groß-Berlin

I. Ummeldung bei der Polizei

Für die Anmeldung gelten die Vorschriften des Abschnittes B I. Der Meldepflichtige hat jedoch dem Polizeirevier bei der Anmeldung die Abmeldebescheinigung seiner bisherigen Kartenstelle vorzulegen. Das Polizeirevier überträgt den Vermerk der Kartenstelle über die dauernde oder befristete Zuzugsgenehmigung auf sämtliche drei Ausfertigungen der polizeilichen Anmeldung.

Für die polizeiliche Abmeldung, soweit sie nach der Verordnung über das Meldewesen in Verbindung mit den Dienst-Anweisungen des Polizeipräsidenten erforderlich ist, gelten die Vorschriften in Abschnitt C 1 sinngemäß.

II. Ummeldung bei den städtischen Dienststellen

Für das Registrierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes B II für den Zuzugsbezirk und C II für den Fortzugsbezirk sinntypisch. Die Stellen Statistik und Wahlen haben Plattenaustausch nach Anweisung des Hauptamtes vorzunehmen.

Um zu verhindern, daß befristete Aufenthaltsgenehmigungen bei dem Umzug der betreffenden Personen durch die Unkenntnis der Dienststellen in eine endgültige umgewandelt werden, haben die Kartenstellen in solchen Fällen des Fortzugs bei der Abmeldung auf der Abmeldebescheinigung zu vermerken, ob es sich um eine Daueraufenthaltsgenehmigung oder um einen befristeten Aufenthalt handelt. Die Kartenstellen des Zuzugsbezirks werden nach den Vorschriften des Hauptamtes die Ausgabe der Lebensmittelkarten nur vornehmen, wenn neben der Abmeldebescheinigung der bisherigen Kartenstelle auch der polizeiliche Anmeldezettel vorgelegt wird.

Die Registrierungsstellen des Zuzugsbezirks erhalten von der Befristung des Aufenthalts durch den polizeilichen Meldevordruck Kenntnis. Das Wohnungsamt hat in all diesen Fällen die Akten, soweit sie noch nicht vorliegen, von der Zuzugsstelle des bisher zuständigen Wohnungsamtes möglichst telefonisch anzufordern und den Fristenablauf weiter zu verfolgen. Um bei einem Umzug innerhalb des Verwaltungsbezirks eine doppelte Registrierung zu vermeiden, ist, sofern eine polizeiliche Abmeldung eingeht, diese von der Stelle Statistik und Wahlen nicht an die übrigen Registrierungsstellen weiterzuleiten. Die Registrierung der Abmeldung erfolgt zugleich durch den Anmeldezettel, aus dem neben der neuen Wohnung auch die alte zu ersehen ist.

Abschnitt E: Melde- und Registrierungsverfahren bei Geburt, Tod und Eheschließung

I. Polizeiliches Meldewesen

Geburten, Eheschließungen und Todesfälle werden der Polizei von den Standesämtern besonders mitgeteilt. Gesonderte polizeiliche An- und Abmeldungen können erforderlich werden, wenn nach der Geburt oder der Eheschließung ein Wohnortwechsel erfolgt.

II. Städtisches Registrierungsverfahren

Die Standesämter übersenden dem eigenen Verwaltungsbezirk — Stelle Statistik und Wahlen — täglich eine Durchschrift der standesamtlichen Meldungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen. Ausgenommen sind die Fälle, die „Angehörige einer Besatzungsmacht“ oder „Ortsfremde“ betreffen. Die Stelle Statistik und Wahlen hat dabei folgendermaßen zu verfahren:

a) Bei Geburtenmeldungen

1. bezirkseigene Fälle (Mutter des Neugeborenen wohnt in dem Bezirk, in dem die Geburt erfolgt ist) sind von der Stelle Statistik und Wahlen nach Erledigung an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. Der Meldezettel verbleibt im Gesundheitsamt.
2. bezirksfremde Fälle (Mutter des Neugeborenen wohnt in einem anderen Berliner Verwaltungsbezirk) sind unbearbeitet an den Wohnbezirk der Mutter — Stelle Statistik und Wahlen — weiterzuleiten, dem die Bearbeitung wie zu a) 1 obliegt.

3. ortsfremde Fälle (Mutter des Neugeborenen wohnt außerhalb von Groß-Berlin) hier ist nichts zu veranlassen, da die Stelle Statistik und Wahlen nur die Fehlnummern der Standesamtsmeldungen zur Kenntnis erhält. Diese Geburtsfälle werden vom Standesamt unmittelbar der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde übersandt.

b) Bei Todesmeldungen

Die standesamtlichen Meldungen sind von der Stelle Statistik und Wahlen nach Erledigung an

1. die Kartenstelle
2. das Wohnungsamt

weiterzugeben.

Bei bezirksfremden und ortsfremden Sterbefällen gilt Abs. II a, Ziffer 2 und 3, sinngemäß.

Die Meldung geht an die Stelle Statistik und Wahlen zum Verbleib zurück.

c) Bei Eheschließungen

Auf der Meldung vom Standesamt sind für beide Eheleute die bisherige Wohnung und die neue gemeinsame Wohnung mit Straße und Hausnummer sowie die Angabe, ob eigene Wohnung oder in Untermiete bei zu vermerken.

Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

1. Beide Ehepartner wohnen in einem Berliner Verwaltungsbezirk.

Die Durchschrift der Meldung ist vom Standesamt an die Stelle Statistik und Wahlen zu geben, die das Wohnungsamt durch Weiterleitung der Durchschrift in Kenntnis setzt.

Die Meldung geht an die Stelle Statistik und Wahlen zum Verbleib zurück.

2. Ein Eheschließender wohnt in einem anderen Berliner Verwaltungsbezirk.

Die zweite Durchschrift der Meldung des Standesamts erhält die Stelle Statistik und Wahlen des Verwaltungsbezirks, die für die Wohnung dieses Eheschließenden zuständig ist.

prüfung des Meldezettels unverzüglich die Adreßplatte zu prägen, woran sich der Druck der Karteikarte anschließt. Bei Umzügen von Bezirk zu Bezirk erfolgt Plattenaustausch.

Wegen der Bereitstellung der Adrema-Anlagen für die Arbeiten anderer Dienststellen wird auf die Anweisung des Magistrats vom 16. September 1949 (Dienstblatt Nr. 1/53) verwiesen.

Abschnitt G: Durchführungsbestimmungen

1. Das Hauptamt für Wahlen ist ermächtigt, notwendige Änderungen des Registrierungsverfahrens im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Verwaltungen von Groß-Berlin vorzunehmen.

2. Die in Durchführung dieser Richtlinien notwendigen Arbeitsanweisungen werden von jeder zuständigen Fachabteilung des Magistrats herausgegeben.

3. Für die polizeilichen Meldevordrucke ergeben sich durch das neue Verfahren folgende Änderungen:

Die Vordrucke der polizeilichen An- und Abmeldungen sind in dreifacher Ausfertigung im Leporellofaltz herzustellen. Das zweite Blatt trägt den Aufdruck „Ausfertigung für das Bezirksamt“, das dritte Blatt erhält den Aufdruck „Ausfertigung für den Meldepflichtigen“.

Bei dem Neudruck der z. Z. verwandten Meldezettel ist zu berücksichtigen:

- a) Der auf dem rechten Teil der Vorderseite angegebene Auszug aus den städtischen Registrierungsbestimmungen fällt fort; der Auszug aus den polizeilichen Meldebestimmungen bleibt.
- b) Die für das Bezirksamt bestimmten Zweitschriften der Meldevordrucke erhalten auf der rechten Vorderseite nachstehende Einteilung:

Bei der Anmeldung

Bei der Abmeldung (grün)

Tagesstempel
des Polizeireviers

Tagesstempel
des Polizeireviers

1. Bezirksamt
— Stelle Statistik
und Wahlen —

1. Bezirksamt
— Stelle Statistik
und Wahlen —

2. Wohnungsamt
Aufenthaltsgenehmigung erteilt —
befristet bis

Nicht weiterzuleiten bei
Umzügen innerhalb des
Bezirks

2. Kartenstelle

3.

3. Wohnungsamt

4.

4. Stelle Statistik und
Wahlen

5. Stelle Statistik und
Wahlen
zum Verbleib

Rückseite ausfüllen!

Rückseite ausfüllen!

Abschnitt F: Einzelanweisungen

1. Behandlung der Registrierungssachen

Alle Registrierungsvorgänge sind als „Eilsache“ zu bearbeiten. Die Meldezettel sind täglich — in Eilmappen gesammelt — zu versenden.

Das Wohnungsamt gibt den Meldezettel erst weiter, wenn über den Zuzug entschieden worden ist. Die vorgenommene Registrierung ist auf dem Umlaufzettel durch Eintragung der Dienststellenbezeichnung (Stempel) und volle Namensunterschrift desjenigen, der die Registrierung vorgenommen hat, kenntlich zu machen.

Unstimmigkeiten sind weitestgehend fernmündlich zu klären. Auftretende Schwierigkeiten sind dem Hauptamt für Wahlen, Berlin-Wilmersdorf, Mecklenburgische Straße 57, Fernsprecher 87 02 61, zu melden.

2. Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten

Zur Entlastung des Geschäftsverkehrs sondern die Stellen Statistik und Wahlen aus den bei ihnen eingehenden Meldungen alle die Fälle aus, an deren Registrierung die anderen Registrierungsstellen nicht interessiert sind, z. B. polizeiliche Meldungen über besuchsweisen Aufenthalt. Die Weitergabe dieser Meldungen an andere Dienststellen unterbleibt.

Eine bezirkliche Fachverwaltung, die die Registrierung für ihren Bereich nicht mehr für erforderlich hält, hat ihre Hauptverwaltung und diese das Hauptamt für Statistik und Wahlen entsprechend zu verständigen.

3. Verfahren bei der Adrema

Die Stellen Statistik und Wahlen bei den Bezirksamtämtern sollen zu zentralen Stellen für ihre Bezirke entwickelt werden, die den Dienststellen innerhalb des Bezirksamtes für ihre Kartei die jeweils benötigten Benachrichtigungen über Veränderungen innerhalb der Einwohnerschaft des Bezirkes zuleiten. Die Stelle Statistik und Wahlen fällt aus diesem Grunde ihre Karteien nicht mehr handschriftlich aus. Bei Zuzügen von außerhalb ist nach Über-

c) Auf den Rückseiten fällt die bisherige Spalte 14 der Anmeldezettel und Spalte 10 der Abmeldezettel mit dem Text „Angabe über Mitgliedschaft und Dienstgrad bei der früheren NSDAP usw.“ fort.

4. Solange noch polizeiliche Meldevordrucke mit den früheren Registrierungsstellen im Umlauf sind, hat die Stelle Statistik und Wahlen die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin an die Stelle der Vorläufigen Richtlinien für die Registrierung der Berliner Einwohner Zweite Ausgabe vom 9.3.1949 (VOBl. I S. 93).

Anmerkung für die Druckereien zu den polizeilichen Meldevordrucken (s. vorstehend Abschnitt G 3).

Den Druckereien wird empfohlen, sich vor jedem Neudruck von Meldezetteln mit dem Hauptamt für Statistik und Wahlen in Berlin-Wilmersdorf, Mecklenburgische Straße 57 (b. a. w. Zim. 8), in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 16. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 225
12. Oktober 1949

Betrifft: Gesetz über Handelsfreiheit

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Nach Prüfung Ihres Schreibens vom 23. September 1949 in obiger Angelegenheit nebst beigefügtem Briefentwurf ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin an wie folgt:

1. ...

2. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes werden nachstehend angeführte Anordnungen widerrufen:

BK/O (47) 229 vom 16. Oktober 1947¹⁾

BK/O (49) 110 „ 9. Juni 1949²⁾

BK/O (49) 138 „ 29. Juni 1949¹⁾

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. OBORN

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

1) Abgedruckt: VOBl. 1947 S. 246, 1949, I S. 198.

2) Im VOBl. nicht abgedruckt.

BK/O (49) 232
25. Oktober 1949

Betrifft: Durchführung der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949

Zwecks Erleichterung des Verfahrens zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 (Art. 2) der Militärregierung sowie der Anordnung BK/O (46) 337 (Paragraph 1) wird allgemeine Lizenz erteilt in bezug auf alle mit einem Antrag auf Rückerstattung verknüpfte Handlungen gemäß den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180 unter dem Vorbehalt, daß

(a) die Handlung zur Antragstellung, zur Durchführung des Rückerstattungsverfahrens, zur Zurückziehung eines Anspruches, zu einer Vereinbarung oder zum endgültigen Urteilsspruch oder zur Verteidigung im Verfahren gehörig und unerlässlich ist;

(b) der Antrag auf Rückerstattung im Namen der verfolgten Person, deren Erben oder sonstigen Berechtigten oder einer im Einklang mit Abs. 3 der Anordnung BK/O (49) 180 von der betreffenden Militärregierung zu ernennenden Treuhandgesellschaft oder Nachfolger-Organisation gestellt wird;

(c) der Antrag auf Rückerstattung nicht auf Übertragungsbefugnissen basiert.

2. Diese Anordnung ermächtigt nicht:

(a) zur Belastung eines auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung blockierten Kontos, ausgenommen im Falle des im Namen einer am Rückerstattungsverfahren beteiligten Partei geführten und ihr gehörenden Kontos und unter der Voraussetzung, daß der zu Lasten des Kontos gebuchte Betrag zur Begleichung von den Verpflichtungen benötigt wird, welche der betreffenden Partei aus dem eingeleiteten Verfahren erwachsen sind;

(b) zur Übertragung von außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögen oder Geld oder zur Zession der Eigentumsrechte an solchem Vermögen oder Geld;

(c) zur Übertragung von in Ausführung der Anordnung BK/O (49) 180 der Rückerstattung unterliegendem Vermögen auf irgendeine Person oder die Übergabe desselben an irgendeine Person außer dem Antragsteller oder dessen rechtmäßig bestelltem Vertreter;

(d) zur Entfernung von Vermögensgegenständen irgendwelcher Art aus Berlin ohne vorherige Zustimmung der in Frage kommenden Militärregierung.

3. Diese Anordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. OBORN

Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef